

MIETBEDINGUNGEN

b.MEDIA GmbH

Mohriner Allee 30-36 / Halle M
12347 Berlin

Tel.: +49 30 5658 50
Fax: +49 30 5658 5555

1. Vertragsgegenstand

Die Vermietung von Geräten (einschließlich Zubehör) erfolgt ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen. Spätestens mit Anlieferung der Geräte am Einsatzort gelten nachstehende Bedingungen als durch den Mieter anerkannt. Vertragsgegenstand sind alle bei b.MEDIA angemieteten Geräte.

2. Mietzeit

Die Mietzeit wird nach Tagen/Wochen berechnet. Angefangene Tage zählen voll. Die Mietzeit beginnt mit Abholung bzw. dem Eintreffen der Geräte am Verwendungsort, sie endet mit Eintreffen der Geräte beim Vermieter bzw. am Versandtag, unabhängig von der Gefährdungshaftung bis zum Eintreffen der Geräte. Verzögert sich das Eintreffen der Geräte beim Vermieter über die ursprünglich vorgesehene Mietzeit hinaus, wird der Mietpreis entsprechend nachberechnet. Die Mindestmietzeit beträgt einen Tag.

3. Versand und Gefahrenübergang

Der Versand der Geräte erfolgt auf Kosten des Mieters auf dem billigsten Versandweg, es sei denn, der Mieter hat ausdrücklich eine andere Versandart vorgeschrieben. Mit Übergabe der Geräte an die Transportperson geht die Gefahr des Verlustes oder der Beschädigung der Geräte auf den Mieter solange über, bis die Geräte wieder vom Vermieter in Empfang genommen werden.

4. Gebrauch der Geräte

Die vermieteten Geräte sind Eigentum des Vermieters. Der Mieter verpflichtet sich sie in sorgfältiger Art und Weise zu gebrauchen, alle Obliegenheiten, die mit dem Besitz, dem Gebrauch und dem Erhalt der Mietsache verbunden sind, zu beachten und die Wartungs-, Pflege- und Gebrauchsempfehlungen des Vermieters zu befolgen. Eine Untervermietung der Geräte ist nicht gestattet. Der Mieter hat die Geräte in seinem unmittelbaren Besitz zu belassen und sie nur an den vereinbarten Einsatzorten zu verwenden. Der Mieter ermöglicht dem Vermieter die jederzeitige Überprüfung der Geräte.

5. Gewährleistung

Der Vermieter haftet für den funktionstüchtigen Zustand der vermieteten Geräte zum Zeitpunkt des Gefahrenüberganges unter Ausschluss weiterer Ansprüche nur wie folgt: Hat das vermietete Gerät zum Zeitpunkt des Gefahrenüberganges einen Fehler, der seine Tauglichkeit zum vertragsgemäßen Gebrauch aufhebt oder in einem Umfang mindert, der einer Aufhebung gleichkommt, kann der Vermieter nach seiner Wahl den Fehler beheben, das fehlerhafte Gerät austauschen oder vom Vertrag zurücktreten. Für die Dauer der Aufhebung der Fehler mindert sich der Mietpreis in entsprechendem Umfang, jedoch erst ab dem Zeitpunkt, zu dem der Mieter den Fehler gegenüber dem Vermieter schriftlich angezeigt hat.

6. Haftungsausschluss

Für Schäden, die dem Mieter beim Gebrauch der Mietsache entstehen, haftet der Vermieter nicht, es sei denn der Vermieter hat den Schaden aufgrund Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit zu vertreten. Weitere darüber hinaus gehende Ansprüche des Mieters, insbesondere auf Ersatz entgangenen Gewinns und auf Ersatz von mittelbaren Folgeschäden, sind ausgeschlossen. In jedem Falle ist die Haftung bis zur Höhe des Mietpreisanspruches des Vermieters begrenzt. Werden die Geräte in technische Systeme integriert haftet der Vermieter für die Funktionstüchtigkeit des Gesamtsystems nur, wenn er ausdrücklich mit der Systemplanung beauftragt und ein System-Ingenieur für die Installation gebucht wird.

7. Haftung des Mieters

Der Mieter haftet dem Vermieter für alle Schäden, die aus dem nicht bedienungsgemäßen Gebrauch der Mietsache entstehen. Die Gefahr des zufälligen Unterganges, der zufälligen Beschädigung sowie des Diebstahls trägt der Mieter ab Gefahrübergang. Im Falle eines Totalschadens oder eines sonstigen Unterganges der Mietsache hat der Mieter den Wiederbeschaffungswert des vermieteten Gerätes unabhängig davon zu ersetzen, ob er den Schadensfall zu vertreten hat.

8. Lizenzen

Beim Betreiben der Geräte mitzuverwendende Software darf nur nach den gesondert mitgeteilten Bedingungen der Lizenzinhaber benutzt werden. Der Mieter stellt den Vermieter im Falle nicht bedienungsgemäßer Nutzung der Software von allen Schadenersatzansprüchen der Lizenzinhaber frei.

9. Rücktritt des Mieters

Tritt der Mieter, gleich aus welchem Grund, vom Mietvertrag zurück, muß die Rücktrittserklärung spätestens 15 Werktage vor dem vereinbarten Miettermin beim Vermieter eingegangen sein. Erfolgt sie später, ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter jeden in Anspruch genommenen Miettag voll, und für noch offenstehende Miettage ohne Nachweis eines Schadens pauschal 50% des vereinbarten Mietpreises als Aufwandsentschädigung zu bezahlen, es sei denn, der Vermieter befindet sich im Lieferverzug. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Aufwandes oder Schadens durch den Vermieter bleibt davon unberührt.

10. Stellvertretung

Handelt der Mieter für einen Dritten, so muss er dies bei Vertragsschluß ausdrücklich dem Vermieter anzeigen und durch Vorlage einer Vollmacht nachweisen. Andernfalls wird der Mieter auch im Falle der vollmachtlosen Vertretung mit dem vereinbarten Inhalt und den vorliegenden Mietbedingungen Vertragspartner des Vermieters. Er ist zum Ersatz jeglichen entstandenen Schadens verpflichtet.

Der Mieter haftet auch dann für sämtliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag gesamtschuldnerisch mit dem Dritten, wenn der Dritte die Stellvertretung später genehmigt.

11. Rechte Dritter

Der Mieter hat die Geräte von allen Belastungen, Inanspruchnahmen und Pfandrechten Dritter frei zu halten. Er ist verpflichtet, den Vermieter unter Überlassung aller notwendigen Unterlagen unverzüglich zu benachrichtigen, wenn während der Laufzeit des Mietvertrages die vermieteten Geräte dennoch gepfändet oder in irgendeiner anderen Weise von Dritten in Anspruch genommen werden, oder in sonstiger Weise verlustig gehen. Der Mieter trägt alle Kosten, die zur Aufhebung derartiger Eingriffe Dritter erforderlich ist.

12. Lieferungen

Die Vereinbarung eines Miettermins erfolgt unter dem Vorbehalt rechtzeitiger Liefermöglichkeit. Wird die Einhaltung des Miettermins aus dem vom Vermieter aufgrund Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit zu vertretenden Umständen unmöglich und ist eine Verschiebung des Beginns der Mietzeit für den Mieter nachweislich ohne Interesse, kann der Mieter vom Vertrag zurücktreten. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, auch solche auf Ersatz des entgangenen Gewinns und mittelbarer Folgeschäden, ist ausgeschlossen, es sei denn der Vermieter hat den Schaden aufgrund Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit zu vertreten.

Unvorhergesehene, vom Vermieter nicht zu vertretende Ereignisse, gleichgültig ob beim Vermieter oder einem seiner Lieferanten, wie z.B. Streik, Aussperrung, Unfallschäden, Betriebsstörungen oder sonstige höhere Gewalt, berechtigen den Vermieter - unter Ausschluss von Schadenersatzansprüchen des Mieters - vom Mietvertrag zurückzutreten oder den Beginn der Mietzeit um die Dauer der Verhinderung hinauszuschieben.

13. Sicherheitsleistung

Übersteigt die vereinbarte Miete den Betrag von € 300,- ist der Vermieter berechtigt, eine Mietvorauszahlung in Höhe von 2/3 des vereinbarten Mietpreises zu verlangen. Der Vermieter kann unabhängig davon verlangen, daß der Mieter für die Dauer des Mietvertrages eine Kautions bis zur Höhe des Zeitwertes der vermieteten Geräte beim Vermieter hinterlegt. Die Kautions wird dem Mieter nach Beendigung des Mietvertrages und Wiedereintreffen der vermieteten Geräte vom Vermieter zurückgezahlt.

Ist eine Mietvorauszahlung oder eine Kautions vereinbart, so ist der Vermieter erst dann zur Versendung der Geräte verpflichtet, wenn die Vorauszahlung bzw. die Kautions beim Vermieter eingezahlt wurde. Verzögerungen, die durch eine verspätete Zahlung entstehen, hat der Mieter zu vertreten. Er hat auch deren Folgen zu tragen.

14. Zahlungshinweise

Der Mietpreis ist sofort bei Rechnungsstellung fällig und ohne Abzug zahlbar. Es gilt die gesetzliche Verzugsregelung. Der Mieter kann gegen unsere Forderungen nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

15. Rückgabe der Mietsache

Der Mieter hat auf seine Kosten und Gefahr das gemietete Gerät nach Ablauf der Mietzeit unverzüglich auf demselben Wege an den Vermieter zurückzugeben, wie die Übergabe der Mietsache erfolgt ist.

16. Verspätete Rückgabe

Bei verspäteter Rückgabe der Mietsache hat der Mieter dem Vermieter jeden Schaden zu ersetzen. Wird die Mietsache nicht in ordnungsgemäßen Zustand zurückgegeben, hat der Mieter unbeschadet weiterer Schadenersatzansprüche dem Vermieter für die Zeit, die für die Instandsetzung erforderlich ist, den vollen Mietpreis zu entrichten.

17. Schriftform

Änderungen dieser Bedingungen bedürfen ausdrücklich der Schriftform im Mietvertrag.

18. Gerichtsstandvereinbarung

Erfüllungsort ist der Sitz des Vermieters. Ist der Mieter Kaufmann, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten:

- soweit in erster Instanz die sachliche Zuständigkeit eines Amtsgerichts begründet ist: das Amtsgericht Berlin Köpenick
- soweit in erster Instanz die sachliche Zuständigkeit eines Landgerichts begründet ist: das Landgericht Berlin.

19. Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Das gleiche gilt, sich herausstellen sollte, daß der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie bei Abschluß dieses Vertrages den Punkt bedacht hätten. Dies gilt auch, wenn die Unwirksamkeit etwa auf einem in dem Verträge vorgeschriebenen Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht; es soll dann ein dem Gewollten möglichst nahekommendes rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) als vereinbart gelten.

Stand 01.03.2024